

Entgeltordnung

für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 22. Juli 2003

(gültig ab 01.09.2010)

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seinen Sitzungen am 24.06.2003, 18.12.2007 und 16.06.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Ahaus ist Trägerin der Musikschule Ahaus. Sie übernimmt die Aufgabe der Durchführung der Musikschule auch für die Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen und erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Stadt Ahaus und den beteiligten Gemeinden Musikunterricht nach näherer Maßgabe der Musikschulordnung der Stadt Ahaus.
- (2) Für den Besuch der Musikschule ist ein Unterrichtsentsgelt zu entrichten. Es ist vierteljährlich zu entrichten. Fälligkeitstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Nachzahlungen, die sich durch Änderungen ergeben, sind sofort fällig. Zahlungen sind bargeldlos an die Stadtkasse Ahaus zu entrichten. Das Haushaltsjahr und das Schuljahr decken sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2

Entgeltschuldner/-in

- (1) Entgeltschuldner/-in ist der Unterrichtsteilnehmer/die Unterrichtsteilnehmerin.
- (2) Für die Entgeltschuld Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Entgeltschuld haftet auch, wer den Unterrichtsteilnehmer/die Unterrichtsteilnehmerin angemeldet hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Monatliche Entgeltsätze

1 Elementarbildung

- 1.1 Musikalische Früherziehung22,00 €
1.2 Musikalische Grundausbildung22,00 €

2 Instrumentalbildung

- 2.1 Gruppenunterricht drei und mehr Schüler/-innen32,00 €
2.2 Gruppenunterricht zwei Schüler/-innen 30 Minuten35,00 €
2.3 Gruppenunterricht zwei Schüler/-innen 45 Minuten45,00 €
2.4 Einzelunterricht 30 Minuten60,00 €
2.5 Einzelunterricht 45 Minuten90,00 €

Für Erwachsene erhöhen sich die Entgelte in der Instrumentalausbildung um 50 %; das gilt nicht für Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen, Wehr- und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

3 Chöre, Spielkreise, Orchester, Arbeitsgemeinschaften

3.1 Schüler/-innen mit Instrumentalunterrichtkostenlos

3.2 Schüler/-innen ohne Instrumentalunterricht5,00 €

4 Musische Projekte und Kursekostendeckendes Entgelt

§ 4

Entgeltermäßigung und –erstattung

1. Teilnehmerermäßigung:

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie eines Haushalts am Instrumentalunterricht ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

bei zwei Familienmitgliedern um	15 %
bei drei Familienmitgliedern um	25 %
bei vier Familienmitgliedern um	35 %
bei fünf und mehr Familienmitgliedern um	45 %

Für Chöre, Spielkreise, Orchester und Arbeitsgemeinschaften wird eine Teilnehmerermäßigung nicht gewährt.

2. Mehrfachermäßigung:

Erhält ein Schüler/eine Schülerin in mehr als einem entgeltpflichtigen Fach Instrumentalunterricht, so erhöht sich entsprechend § 4 Nr. 1 die Mitgliederzahl um die Zahl der zusätzlich belegten Fächer.

3. Härtefallregelung:

Zur Vermeidung von unbilligen Härten können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung zugelassen werden.

4. Unterrichtsausfall:

Bei Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen innerhalb eines Jahres, den die Musikschule zu vertreten hat, werden die Unterrichtsentgelte erstattet.

§ 5

Leihinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände schuleigene Instrumente für die Dauer von höchstens zwei Jahren an Schüler/-innen verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Das monatliche Leihentgelt beträgt im 1. Jahr 7,00 € und im 2. Jahr 10,00 €.

§ 6

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung vom Elementarunterricht ist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens 6 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich bei der Musikschule eingegangen sein.
- (2) Eine Abmeldung vom Instrumentalunterricht außerhalb der Probezeit ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und muss spätestens 6 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich bei der Musikschule eingegangen sein.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.